

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Handel der otris systems GmbH

1. Vertragsbedingungen

1.1 Diese AGB gelten sowohl für den Verkauf und/oder die Lieferung von Hardware als auch für den Verkauf/die Lizenzierung von Software durch die otris systems GmbH. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

1.2 Soweit im Angebot vorgesehen, liefert die otris systems GmbH an den Kunden Software. Es handelt sich dabei um von Dritten gelieferte Software, welche die otris systems GmbH weder selbst programmiert noch individuell auf Kundenbedürfnisse anpasst, sofern dies nicht ausdrücklich Bestandteil des Angebots ist. Eine Installation der Software ist nur dann geschuldet, wenn dies ausdrücklicher Bestandteil des Angebots ist.

1.3 Für die Erbringung von IT-Dienstleistungen und Cloud-Services gelten die AGB Dienstleistungen der otris systems GmbH.

2. Zustandekommen des Vertrages

2.1 Angebote der otris systems GmbH erfolgen stets freibleibend.

2.2 Die Bestellung der Hard- bzw. Software durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist die otris systems GmbH berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von vier Wochen nach seinem Zugang anzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist erlischt das Angebot des Kunden, es sei denn, die otris systems GmbH hat dieses Angebot ausdrücklich angenommen.

2.3 Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Hardware bzw. Überlassung der Software an den Kunden erklärt werden.

3. Umfang der Lieferung

3.1 Für den Umfang der Lieferung sind die Angaben in der Auftragsbestätigung und, soweit keine Auftragsbestätigung vorliegt, die Angaben in den Angeboten der otris systems GmbH maßgeblich.

3.2 Die otris systems GmbH hat das Recht, technische Änderungen an dem Liefergegenstand dann vorzunehmen, wenn dadurch die technische Funktion nicht beeinträchtigt wird.

4. Erfüllungsort, Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Erfüllungsort sämtlicher von der otris systems GmbH zu erbringenden Hardwarelieferungen ist ihr Firmensitz in Oldenburg. Die Lieferung erfolgt ab Werk gemäß den jeweils aktuellen Incoterms. Sämtliche Transport- und Lieferkosten sind vom Kunden zu tragen, sofern dies nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart wurde.

4.2 Erfüllungsort sämtlicher von der otris systems GmbH zu erbringenden Softwarelieferungen ist ihr Firmensitz in Oldenburg.

4.3 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise der otris systems GmbH, zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer.

4.4 Die Preise gelten für die Dauer von vier Monaten. Bei längerer, von der otris systems GmbH nicht zu vertretender Lieferfrist, gelten, sofern sich die Bezugskosten der otris systems geändert haben, die dann gültigen Preise. Diese teilt die otris systems GmbH dem Kunden schriftlich mit.

4.5 Ergibt sich aus 4.4 eine Preiserhöhung und beträgt diese mehr als vier Prozent, so kann der Kunde durch schriftliche Erklärung binnen zwei Wochen seit Eingang der Mitteilung über diese Preiserhöhung vom Vertrag zurücktreten.

4.6 Die anfallenden Vergütungen werden mit Rechnungsstellung ohne Abzug zur sofortigen Zahlung fällig. Der Rechnungsbetrag muss innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung auf dem Konto der otris systems GmbH gutgeschrieben sein.

5. Lieferzeit, Lieferverzug und Selbstbelieferungsvorbehalt

5.1 Als Lieferzeit gilt der in der Auftragsbestätigung schriftlich festgelegte Termin. Stellt der Kunde die von ihm zu beschaffenden Unterlagen oder sonstige zu erbringende Leistungen nicht rechtzeitig zur Verfügung oder übermittelt er die von ihm zu erbringenden Informationen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferzeit entsprechend um den Zeitraum, den die otris systems GmbH benötigt, um nach Erhalt dieser Informationen und/oder Unterlagen die Lieferung und Leistung zu erbringen.

5.2 Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand im Falle von Hardware zur Auslieferung bereitgestellt und dem Kunden die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde oder im Falle von Software mit Bereitstellung zum Download bzw. Mitteilung des Downloadlinks und Mitteilung der Zugangsdaten an den Kunden.

5.3 Bei Lieferverzug haftet die otris systems GmbH auf Schadensersatz im Rahmen der gesetzlichen Regelungen, wenn der Lieferverzug auf einer von ihr zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruht. Das Verschulden ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist ihr zuzurechnen.

5.4 Beruht der Lieferverzug nicht auf einer von der otris systems GmbH zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung, ist ihre Haftung auf Schadensersatz auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

5.5 Die weiteren gesetzliche Ansprüche des Kunden wegen Lieferverzuges der otris systems GmbH bleiben unberührt.

5.6 Die otris systems GmbH ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

5.7 Weist die otris systems GmbH bei einer Lieferung nach, dass sie trotz sorgfältiger Auswahl des Zulieferanten und trotz Abschluss der erforderlichen Verträge zu angemessenen Konditionen vom Zulieferanten nicht rechtzeitig beliefert wird, so verlängert sich die Lieferfrist um den Zeitraum der Verzögerung, der durch die nicht rechtzeitige Belieferung durch die Zulieferanten verursacht wurde. Im Falle der Unmöglichkeit der Belieferung durch den Zulieferanten ist die otris systems GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

6. Gefahrübergang

6.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes geht mit der Bereitstellung des Liefergegenstandes und der entsprechenden Mitteilung an den Kunden auf diesen über.

6.2 Wird die Ware auf Wunsch des Kunden diesem zugeschickt, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer, Versandbeauftragten oder Abholer auf den Kunden über.

6.3 Dies gilt auch, wenn die Versendung nicht vom Erfüllungsort erfolgt und/oder wenn die otris systems GmbH gemäß Vereinbarung die Frachtkosten trägt und/oder den Versand selbst durchführt.

6.4 Dies gilt nicht, wenn und soweit es sich um einen Verbrauchsgüterkauf im Sinne des §474 BGB handelt. In diesem Fall richtet sich der Gefahrübergang nach den gesetzlichen Regeln des §475 BGB.

7. Annahmeverzug

7.1 Der Kunde kommt in Annahmeverzug bzgl. der von der otris systems GmbH zu erbringenden Leistung, wenn diese die Leistung zu oder nach dem geschuldeten Lieferzeitpunkt schriftlich oder tatsächlich anbietet und der Kunde die Leistung ablehnt und/oder trotz ausdrücklicher Aufforderung die Annahme der Leistung innerhalb von drei Tagen nach Zugang des Schreibens die Annahmebereitschaft nicht bestätigt.

7.2 Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Annahmeverzuges.

7.3 Bei Annahmeverzug hat der Kunde der otris systems GmbH den ihr entstandenen Schaden ersetzen.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Sämtliche gelieferte Hard- und Software bleibt bis zur vollständigen Erfüllung der jeweiligen Zahlungsansprüche gegen den Kunden Eigentum der otris systems GmbH (Vorbehaltsware).

8.2 Sofern nicht nachstehend abweichend geregelt, ist dem Kunden eine Weiterveräußerung der Vorbehaltsware vor vollständiger Zahlung des Kaufpreises nicht gestattet.

8.3 Gehört es zu dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Kunden, Liefergegenstände an Dritte weiterzuveräußern, tritt er der otris systems GmbH bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Fakturenbetrages (einschl. MwSt.) ab, die ihm aus der Veräußerung gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Kunde nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der otris systems GmbH, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich die otris systems GmbH, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde den Liefergegenstand berechtigt weiterveräußert und seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Sollten Forderungen von der otris systems GmbH eingezogen werden, werden diese mit dem Kaufpreis verrechnet und der Überschuss dem Kunden ausgekehrt.

8.4 Kommt der Kunde in Zahlungsverzug über die Vorbehaltsware, bzw. stellt seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen oder Unternehmen ein Insolvenzverfahren eröffnet, so ist die otris systems GmbH berechtigt

- die Ermächtigung zur Veräußerung oder zum Einbau der Vorbehaltsware zu widerrufen
- die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen
- ggf. Drittschuldner über die Abtretung zu unterrichten.

9. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

9.1. Gegen Ansprüche der otris systems GmbH kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

9.2 Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen solcher Gegenansprüche zu, die aus demselben Vertragsverhältnis resultieren wie diejenigen Ansprüche, denen das Zurückbehaltungsrecht entgegengehalten wird.

10. Beanstandungen / Gewährleistung / Widerrufs- und Rückgaberecht

10.1 Der Kunde hat die Ware nach Erhalt unverzüglich auf Vollständigkeit und etwaige Mängel zu untersuchen.

10.2 Mängel, die offen zutage liegen, so dass sie auch dem nicht fachkundigen Kunden ohne besondere Aufmerksamkeit auffallen, sind innerhalb einer Frist von 4 Werktagen nach Lieferung schriftlich gegenüber der otris systems GmbH anzuzeigen.

10.3 Nicht offensichtliche Mängel sind innerhalb von vier Werktagen nachdem sie festgestellt wurden der otris systems GmbH schriftlich anzuzeigen.

10.4 Die Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Mängelansprüchen beträgt zwei Jahre ab Lieferung der Kaufsache (§438 BGB), sofern kein Fall des §444 BGB vorliegt.

10.5 Bei einem beidseitigen Handelsgeschäft im Sinne des § 1 HGB gelten ausschließlich die Regelungen der §§ 377 ff HGB.

10.6 Keine Gewährleistungsansprüche des Kunden bestehen

- bei Mängeln, die durch unsachgemäße Behandlung oder Überbeanspruchung durch den Kunden oder seine Abnehmer entstanden sind
- wenn der Liefergegenstand aufgrund der Vorgaben des Kunden erstellt wurde und der Mangel des Liefergegenstandes auf diese Vorgaben zurückzuführen ist.

11. Herstellergarantie

Soweit vom Hersteller für den Liefergegenstand eine freiwillige Garantie gegenüber dem Käufer gewährt wird, richten sich Art und Umfang der Garantieleistungen ausschließlich nach dem Inhalt der Herstellergarantie. Aus dieser Garantie kann ausschließlich der Hersteller in Anspruch genommen werden. Die die otris systems GmbH als Verkäuferin nach Ziff. 9 treffende Gewährleistungsverpflichtung bleibt hiervon unberührt.

12. Haftung und Haftungsbeschränkungen

12.1 Die otris systems GmbH haftet in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für Garantien erfolgt verschuldensunabhängig. Für leichte Fahrlässigkeit haftet die otris systems GmbH ausschließlich nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen und Vertretern haftet die otris systems GmbH in demselben Umfang.

12.2 Die Regelung des vorstehenden Absatzes erstreckt sich auf Schadensersatz neben der Leistung, den Schadensersatz statt der Leistung und den Ersatzanspruch wegen vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund.

13. Urheber- und Nutzungsrechte

13.1 Von der otris systems GmbH gelieferte Software ist urheberrechtlich sowie durch internationale Abkommen zum Schutz des geistigen Eigentums geschützt. Alle Rechte an der Software sowie an sonstigen im Rahmen der Vertragsanbahnung und Vertragsdurchführung überlassenen Dokumenten und Daten stehen ausschließlich der otris systems GmbH und ihren jeweiligen Lizenzgebern zu.

13.2 Der Kunde erwirbt kein geistiges Eigentum an der Software. Der Quellcode (Source Code) der Software ist nicht Teil der bereitgestellten Software.

13.3 Die otris systems GmbH gewährt dem Kunden ein nicht ausschließliches, zeitlich unbegrenztes Recht, die gelieferte Software in der vereinbarten Hard- und Softwareumgebung in dem Umfang zu nutzen, wie dies vereinbart wurde, oder – sofern eine konkrete Vereinbarung nicht vorliegt – wie es dem mit dem Vertrag verfolgten Zweck entspricht. Diese Rechteeinräumung wird erst wirksam, wenn der Kunde die geschuldete Vergütung vollständig geleistet hat.

13.4 Verletzt der Kunde die vereinbarten Nutzungsrechte so schwerwiegend, dass der otris systems GmbH ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist, kann diese die Vereinbarung zur Einräumung von Nutzungsrechten an der Software außerordentlich kündigen. Sofern dieser Fall

eintritt, ist der Kunde verpflichtet, die Software sowie etwaige vorhandene Kopien der Software herauszugeben und gespeicherte Programme zu löschen. Auf Verlangen der otris systems GmbH ist der Kunde verpflichtet, die Herausgabe und Löschung schriftlich zu bestätigen.

13.5 Wird der Kunde wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter oder auf Unterlassung der Weiterbenutzung des Liefergegenstandes in Anspruch genommen, so hat er die otris systems GmbH hiervon unverzüglich zu informieren.

14. Zahlungsverzug

14.1 Bei Zahlungsverzug ist die otris systems GmbH berechtigt, Verzugszinsen in der in §288 BGB festgelegten Höhe zu fordern. Falls die otris systems GmbH in der Lage ist, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, ist diese berechtigt, den Schaden geltend zu machen. Der Kunde ist berechtigt der otris systems GmbH nachzuweisen, dass als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

14.2 Die Geltendmachung weiterer rechtlicher Ansprüche bleibt der otris systems GmbH vorbehalten.

15. Datenschutz

15.1 Der Kunde wird hiermit gemäß §33 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) davon unterrichtet, dass die otris systems GmbH personenbezogene Daten in maschinenlesbarer Form und für Aufgaben, die sich aus dem Vertrag ergeben, maschinell verarbeitet.

15.2 Soweit sich die otris systems GmbH Dritter zur Erbringung der angebotenen Dienste bedient, ist die otris systems GmbH berechtigt, die Teilnehmerdaten unter Beachtung der Regelung des §28 BDSG offen zu legen. Dazu ist die otris systems GmbH in Übrigen in den Fällen berechtigt, in den die Erkennung, Eingrenzung und Beseitigung von Störungen und Fehlern in den Anlagen der otris systems GmbH sowie den in Anspruch genommenen Anlagen Dritter die Übermittlung von Daten nötig machen.

15.3 Die otris systems GmbH erklärt, dass ihre Mitarbeitenden auf das Datengeheimnis gemäß §5 BDSG verpflichtet worden sind und die otris systems GmbH die nach §9 BDSG erforderlichen technischen und organisatorischen

Maßnahmen getroffen hat, um die Ausführung der Vorschriften des BDSG zu gewährleisten.

16. Salvatorische Klausel und Schriftformerfordernis

16.1 Sollten einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Vorschriften in Textform durch wirtschaftlich gleichwertige zu ersetzen.

16.2 Nebenabreden zu dem unter Bezug auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande gekommenen Vertrag bedürfen der Schriftform. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen ebenfalls der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch Vereinbarung per Schriftform verzichtet werden.

17. Schlussbestimmungen

17.1 Verträge, die aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossen werden, unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Bestimmungen des internationalen einheitlichen Kaufrechts (UN-Kaufrecht) sind, soweit zulässig, abbedungen.

17.2 Gegenüber vollkaufmännischen Kunden gilt der Sitz der otris systems GmbH als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis. Ebenso gilt dies gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen. Die otris systems GmbH ist jedoch auch berechtigt, am Wohnsitz des Kunden zu klagen.